

## ■ NACHFORDERUNG RÜCKSTÄNDIGER GEBÜHREN DES MIETERS

# Das müssen Sie als privater Vermieter zur Festsetzung der Abfallentsorgungsentgelte in Kaiserslautern wissen



**A**SK, der städtische Eigenbetrieb für Abfallentsorgung und Straßenreinigung stellt seit einigen Wochen in großem Umfang Bescheide über Abfallentsorgungsentgelte an Grundstückseigentümer zu.

Inhalt dieser Bescheide ist die Festsetzung von Abfallentsorgungsentgelten für die Mieter der Grundstückseigentümer, die nach Behauptung ASK die Abfallentsorgungsentgelte in der Vergangenheit nicht bezahlt haben.

Die Festsetzung erfolgt im Regelfall rückwirkend ab 01.01.2010 bis zum aktuellen Zeitpunkt.

Je nach Größe des Mieterhaushalts bewegen sich die festgesetzten Entgelte zwischen 400,00 € und 2.000,00 €. Bei Geschäftsraummietverhältnissen sind die Beträge deutlich höher.

Wir beantworten die uns häufig gestellten Fragen. Die nachstehenden Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind nicht dafür gedacht, eine am Einzelfall ausgerichtete Rechtsberatung, die wir in jedem Fall für notwendig erachten und empfehlen, zu ersetzen.

Die nachstehenden Informationen haben wir zur Unterrichtung unserer Mitglieder und interessierter Bürgerinnen und Bürger zusammengestellt. Sie werden unter Ausschluss der Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und unter Ausschluss der Haftung von Haus und Grund Kaiserslautern e.V. erteilt.

Sofern sich aus der laufenden Entwicklung Aktualisierungsbedarf ergibt, werden wir diese Informationen ergänzen.

### 1. Was ist die Ausgangssituation?

**V**ermieter sehen sich in den zurückliegenden Wochen vermehrt Bescheiden des ASK ausgesetzt, mit denen ASK rückwirkend ab 01.01.2010 Abfallentsorgungsentgelte festsetzt für Mieter als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen mit der Begründung, dass diese Mieter ihre Verpflichtung zur Zahlung nicht erfüllt haben.

Die vermietenden Eigentümer sind über die an Sie durch ASK herangetragenen Forderungen völlig überrascht, da sie im Regelfall mit ihren Mietern vereinbart haben, dass diese die Abfallentsorgung mit dem Entsorger direkt vereinbaren und abrechnen und sie von ASK in der Vergangenheit keinerlei Informationen über zahlungssäumige Mieter erhalten haben, im Gegenteil: Vermietern, die - z.B. aus Anlass der Erstellung einer Kautionsabrechnung - in der Vergangenheit bei ASK nach eventuellen Zahlungsrückständen ihres Mieters nachfragten, wurde jegliche Auskunft unter Hinweis auf die Bestimmungen des Datenschutzes verweigert.

### 2. Wie entstand die heutige Konfliktsituation?

**D**ie aus Sicht der Eigentümer unberechtigte Inanspruchnahme für bis zu 4 Jahre alte Forderungen ihrer Mieter lässt sich nicht ohne Betrachtung der bisherigen Abwicklung der Abfallentsorgungsentgelte in Kai-

erslautern erklären: Bis 1999 meldete der Mieter seine Teilnahme an der Abfallentsorgung automatisch mit der Anmeldung des Bezugs von elektrischer Energie bei dem örtlichen Energieversorger TWK (Technische Werke Kaiserslautern) an, die ihm gegenüber auch jährlich Strom und Müll abrechneten.

Der Eigentümer hatte mit der Abrechnung der Abfallentsorgungskosten nichts zu tun.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Leistung „Abfallentsorgung“ von dem neu gegründeten städtischen Eigenbetrieb ASK. Die Abrechnung gegenüber dem Mieter als Nutzer erfolgte aber aufgrund einer Beleihungssatzung der Stadt Kaiserslautern, weiterhin über TWK.

Für den Mieter als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung änderte sich nichts. Ihm gegenüber erfolgte die Abrechnung in gewohnter Weise durch TWK.

Aufgrund dieser durch die Stadt zum Ausdruck gebrachten gewollten Kontinuität der Abrechnung mit dem Mieter als Nutzer der Abfallentsorgung über TWK, gab es für die Eigentümer und Vermieter keine Veranlassung, die bisherige jahrzehntelange Vertragspraxis auf den Prüfstand zu stellen.

Ab dem Jahr 2010 war ASK verpflichtet, die Abfallentsorgungsentgelte bei den Mietern als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung durch Bescheid gegenüber dem Mieter zu erheben.

Die Beleihungssatzung wurde aufgehoben. Die Gründe hierfür werden von ASK mit Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Beleihungssatzung angegeben.

Ob und in welchem Umfang ASK tatsächlich die bisherigen Nutzer/Mieter ab 2010 durch Bescheide veranlagt hat, ist derzeit unklar.

In Widerspruchsverfahren an ASK gerichtete Auskunftsverlangen mit der Bitte um Überlassung von Kopien der gegen den Mieter ergangenen Festsetzungen zur Durchsetzung der Ansprüche gegen den Mieter blieben bisher unbeantwortet.

Gestützt auf die Jahrzehnte lange Praxis, die Abfallentsorgungskosten direkt gegenüber dem Mieter als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung abzurechnen und von diesem einzuziehen, fühlen sich die Eigentümer durch die jetzt an sie ohne Vorwarnung herangetragenen Ansprüche, die im Regelfall ab 01.01.2014 geltend gemacht werden, im Hinblick auf den durch die bisherige Verwaltungspraxis geschaffenen Vertrauensstatbestand zu Unrecht von ASK „überfallen“.

### 3. Welche Rechtsgrundlagen hat ASK für sein Vorgehen?

**G**rundlage der ergangenen Bescheide ist § 7 Abs.1 des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 3 Abs.1, Abs.2 und Abs. 5 der Abfallgebührensatzung der Stadt Kaiserslautern.

Nach § 1 der Abfallgebührensatzung erhebt die Stadt Kaiserslautern zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen



[www.hausundgrund-kl.de](http://www.hausundgrund-kl.de)

zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

Gebührenschnldner ist nach § 3 Abs.1 der Satzung, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.

Als Nutzer definiert § 3 Abs.2 Satz 1 der Satzung die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke.

Nutzer ist nach § 3 Abs.2 Satz 2 der Satzung auch derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter der angeschlossenen Grundstücke.

Nach § 3 Abs. 5 haften mehrere Gebührenschnldner als Gesamtschnldner. Hierzu zählen insbesondere auch Eigentümer und Mieter bzw. Pächter des anschlusspflichtigen Grundstücks.

Nach § 4 Abs.1 ist jeder Gebührenschnldner verpflichtet, die zur Festsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 4 Abs. 2 hat der Gebührenschnldner Änderungen, die die Gebührenpflicht betreffen (insbesondere auch einen Wechsel in der Person des Gebührenschnldners) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Ände-

rung bei der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Die vollständige Satzung können Sie hier einsehen: Link auf PDF

#### **4. ASK rechtfertigt sein Vorgehen mit einer Entscheidung des VG Neustadt vom 21.03.2013, Aktenzeichen 4 K 866/12.NW**

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat sich mit Urteil vom 21.03.2013, Aktenzeichen 4 K 866 / 12. NW zur Haftung des Eigentümers für Abfallbeseitigungsgebühren bei vom insolventen Mieter übernommener Zahlungspflicht geäußert.

Die beiden Leitsätze dieser Entscheidung lauten:

**1. Zahlen die Mieter einer Wohnung die fälligen Abfallbeseitigungsgebühren nicht, so kann die Behörde die ausstehenden Gebühren nachträglich vom Hauseigentümer fordern.**

**2. Entscheidet sich der Eigentümer, die für sein Anwesen anfallenden Abfallgebühren nicht selbst zu entrichten, sondern seine**

**Mieter direkt vom Einrichtungsträger veranlassen zu lassen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, den Eigentümer zeitnah über etwaige Gebührenrückstände zu informieren. Es ist vielmehr die Obliegenheit des Eigentümers, sich - insbesondere auch im Falle der Beendigung eines Mietverhältnisses - beim Einrichtungsträger über etwaige Gebührenrückstände seines Mieters zu informieren.**

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass nach § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. den Bestimmungen der Satzung der dortigen Beklagten (Stadt Pirmasens) die Inanspruchnahme des Eigentümers zulässig ist.

Weiter vertritt das Verwaltungsgericht die Auffassung, dass der Vortrag des dortigen Klägers, die Beklagte hätte ihn frühzeitig über bestehende Gebühren Rückstände seiner Mieter informieren müssen, die Rechtswidrigkeit der angefochtene Abfallgebührenbescheid nicht zu rechtfertigen vermag.

Nach Meinung des Verwaltungsgerichts lässt dieser Einwand die gesetzlich vorgeschriebene Gebührenschnld des Klägers unberührt.

Allerdings führt das Verwaltungsgericht auch aus, dass aus diesem Vorwurf der Kläger eine Pflichtverletzung der Beklagten und einen daraus folgenden Schadenersatzanspruch herleiten kann, den das Verwaltungsgericht im entschiedenen Fall deshalb für unbeachtlich hält, weil gemäß § 226 Abs. 3 Abgabenordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG Anwendung findet, der Kläger gegenüber Ansprüchen aus den Gebührenschnldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen kann. Dies, so das Verwaltungsgericht, sei bei dem aufgrund des Vortrags des Klägers denkbaren Ersatzanspruch nicht der Fall.

Im Übrigen teilte das Verwaltungsgericht auch nicht die Auffassung des dortigen Klägers, die Beklagte sei verpflichtet ge-

wesen, die Eigentümer zeitnah über etwaige Gebührenrückstände ihrer Mieter zu informieren.

Das Verwaltungsgericht vertritt die Meinung, dass dann, wenn sich ein Eigentümer entscheidet, die für sein Anwesen anfallenden Abfallgebühren nicht selbst zu entrichten und dann auf seine Mieter als Nebenkosten umzulegen, sondern seine Mieter direkt vom Einrichtungsträger veranlassen zu lassen, mit der Arbeitsentlastung des Eigentümers auch ein Kontrollverlust einhergeht. Nach Meinung des Verwaltungsgerichts ist es nicht primär Aufgabe des Einrichtungsträgers, dies auszugleichen. Es ist vielmehr die Obliegenheit des Vermieters bzw. Eigentümers sich beim Einrichtungsträger über etwaige Gebührenrückstände des jeweiligen Mieters zu informieren. Dass solche Auskunftsbegehren an die Beklagte von dem Kläger in den entschiedenen Fällen gerichtet worden sind und erfolglos blieben, hat

#### **5. Was unterscheidet die Fallgestaltung des Urteils des Verwaltungsgerichts von der Abrechnungspraxis der Abfallgebühren in Kaiserslautern?**

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts lag ein Sachverhalt in Pirmasens zu Grunde: Der Eigentümer eines Gebäudes mit mehreren Nutzeinheiten hatte den Antrag an den Abfallentsorger gerichtet, die Abfallgebühren für die Nutzer seines Anwesens abweichend von der sonst üblichen Abrechnungspraxis nicht ihm gegenüber, sondern gegenüber den Mietern direkt festzusetzen.

Hintergrund war die Tatsache, dass die Stadt Pirmasens im Jahr 2006 beschloss, die Abfallgebühren nicht mehr durch die Stadtwerke erheben zu lassen, sondern – so ist jedenfalls aus dem Zusammenhang der Entscheidung zu entnehmen – die Erhebung von Abfallgebühren

gegenüber den Grundstückseigentümern vornahm.

Die Stadt Pirmasens erhebt die Abfallgebühren gegenüber den Eigentümern analog den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer.

Im entschiedenen Fall hatte der Grundstückseigentümer nicht nach Rückständen seiner Mieter nachgefragt.

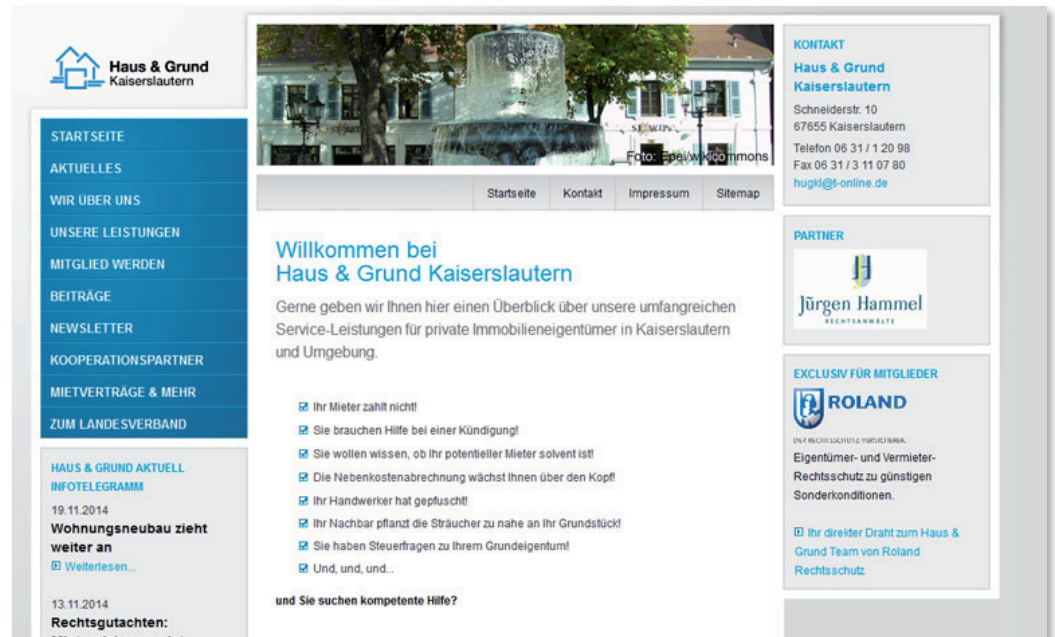
Folgende Unterschiede in der Abrechnungspraxis begründen Zweifel an der Anwendbarkeit der tragenden Gründe des Urteils 4 K 866/12:

- a) Die Stadt Kaiserslautern hat mit der Beendigung der Abrechnung der Abfallgebühren durch TWK/SWK ab 2000 keinen generellen Systemwechsel der Abrechnung gegenüber dem Eigentümer als Regelfall und der Abrechnung gegenüber dem Mieter als auf Antrag zulässige Ausnahme vorgenommen.

- b) Der Abrechnung durch ASK mit dem Mieter liegt keine Willensäußerung des Vermieters in Form eines Antrages auf Direktabrechnung mit dem Mieter zu Grunde. Dieser hat die ihm obliegende Abrechnung mit seinem Mieter nicht aus Gründen der Arbeitsentlastung veranlasst.

- c) Der mit der Fortsetzung der Abrechnung mit dem Mieter einhergehende „Kontrollverlust“ geht nicht auf eine Willensentscheidung des Eigentümers sondern auf die Entscheidung der Stadt Kaiserslautern, die Abfallgebühren wie bisher von den Mietern/Pächtern direkt zu erheben, zurück.

- d) Die Eigentümer hatten bis Anfang 2014 nicht die Möglichkeit, sei es aus Anlass der Beendigung eines Mietverhältnisses oder während eines laufenden Mietverhältnisses Auskünfte zu eventuellen Beitragsrückständen ihrer Mieter zu erhalten. Die Erteilung von Auskünften wurde durch ASK ausnahmslos mit den Hinweis auf Datenschutzgründe abgelehnt.



Zum Download: Musterschreiben zur Kommunikation mit ASK finden Sie auf der Internetseite von Haus & Grund Kaiserslautern, wie zum Beispiel ein Schreiben zur Einholung von Auskünften über rückständige Abfallentsorgungskosten der Mieter.

## 6. Muss der Mieter für die Nachforderungen aufkommen?

Abfallgebühren sind Betriebskosten nach § 2 der seit 01.01.2004 geltenden Betriebskosten VO. Für Mietverhältnisses, die vor dem 01.01.2004 begründet wurden, unterfallen sie der Anlage 3 zu § 27 der 2. Berechnungsverordnung. Die Übernahme der Abfallgebühren muss sich aus dem Mietvertrag ausdrücklich durch Vereinbarung der Betriebskostenposition Müll als vom Mieter zu tragen oder konkludent ergeben. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Mietvertrag die Abrede enthält, dass der Mieter die Abfallgebühren direkt mit dem Entsorger abrechnet oder ähnlich formuliert ist.

## 7. Muss der Eigentümer die Abfallgebühren vom Mieter einfordern?

**ACHTUNG!  
FRIST 3 MONATE**

Das Einfordern der rückständigen Abfallgebühren gegenüber dem Mieter oder früheren Mieter ist nach unserer Überzeugung zwingend erforderlich.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Mietverhältnis noch besteht oder bereits beendet ist.

Soweit das Mietverhältnis noch besteht, ist die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Mieter unproblematisch handhabbar. Soweit das Mietverhältnis bereits beendet ist, muss der Vermieter gegebenenfalls über Einwohnermeldeamtanfrage oder sonstige Ermittlungsmöglichkeiten die aktuelle Anschrift des vormaligen Mieters ermitteln und diesem gegenüber den Anspruch geltend machen und durchsetzen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 556 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB.

Nach § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB ist die Abrechnung der Betriebskosten dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des 12. Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.

Nach § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB ist nach Ablauf dieser Frist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

Zwar handelt es sich bei der jetzigen Betriebskostennachforderung des Vermieters gegenüber seinem Mieter nicht um eine solche, die im Rahmen einer

durch den Vermieter erstellten Betriebskostenabrechnung, mit der Vorauszahlungen abgerechnet werden, gefordert wird, jedoch vertritt ein Teil der Rechtsprechung die Auffassung, dass auch in einem solchen Fall die Ausschlussfrist Anwendung findet.

Hinsichtlich der Nachforderungen 2013 ist die Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB noch offen. Sie läuft mit dem Ende des Jahres 2014 ab.

Hinsichtlich der Nachforderungen 2013 ist die Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB noch offen. Sie läuft mit dem Ende des Jahres 2014 ab.

Abfallgebühren 2013 müssen bis 30.12.2014 mit dem Mieter abgerechnet werden.

Soweit von dem vermietenden Eigentümer Abfallgebühren für 2010, 2011 und 2012 gefordert werden, ist die Frist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB bereits abgelaufen. Hier gilt die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB. Gleichwohl muss die Geltendmachung so der Bundesgerichtshof (VIII ZR 220/05) innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet:

**Der Vermieter, der die Jahresfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB § 556 Absatz III 2 BGB für**



[www.hausundgrund-kl.de](http://www.hausundgrund-kl.de)

die Abrechnung von Betriebskosten zunächst unverschuldet nicht einhalten kann, hat die verspätete Geltendmachung einer Nachforderung dennoch zu vertreten, wenn er sich damit auch dann noch unnötig viel Zeit lässt, nachdem ihm die notwendigen Unterlagen für die Abrechnung vorliegen. Im Regelfall ist er gehalten, die Nachforderung innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Abrechnungshindernisses zu erheben.

Das Einfordern der rückständigen Abfallgebühren gegenüber dem Mieter ist aus einem weiteren Grund zwingend erforderlich: Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt 4 K 866/12 geht hervor, dass das Verwaltungsgericht dann, wenn eine Pflicht des Entsorgers zur Information des Vermieters über rückständige Abfallgebühren seines Mieters anzunehmen ist, schadenersatzpflichtig wird, wenn es diese Pflicht nicht erfüllt hat. Ein Schadenersatzanspruch setzt allerdings neben einer Pflichtverletzung, die von dem Schädiger zu vertreten ist das Entstehen eines Schadens, der auf die Pflichtverletzung adäquat kausal zurückzuführen ist, voraus.

Insoweit besteht auch eine Schadensminderungspflicht des

vermietenden Eigentümers. Um einen Schaden begründen zu können, muss dieser dartun, dass er seine Ansprüche gegenüber dem Mieter geltend gemacht und durchzusetzen versucht hat, hiermit aber erfolglos geblieben ist.

Da damit gerechnet werden muss, dass der Mieter einwendet, dass ASK von ihm keine Abfallgebühren gefordert hat und zur Untermauerung eines eventuellen Schadenersatzanspruchs gegen ASK empfehlen wir, parallel zur Einlegung eines Widerspruchs Auskunft von ASK über die Festsetzung der Abfallgebühren gegenüber dem Mieter zu verlangen.

Wir halten für Sie ein ausfüllbares Formular oder aber ein Formular zum Ausdruck, welches Sie handschriftlich ausfüllen können, zum Download bereit.

## 8. Welche Fristen sind zu wahren?

Der Bescheid des ASK enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim ASK oder bei der Geschäftsstelle des Stadt-Rechtsausschusses der Stadtverwaltung Kaiserslautern im Rathaus Nord schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wir empfehlen, einen einzulegenden Widerspruch entweder per Telefax unter der Telefaxnummer des ASK 0631-3651707, wie sie in den Bescheiden angegeben ist, einzulegen oder aber, falls per Brief Widerspruch eingelegt wird, diesen in einer postalischen Versandform, die dem Versender einen Zugangsnachweis verschafft, zu übermitteln (Einwurf Einschreiben, Einschreiben / Rückschein). Es sind bereits Sachverhalte aufgetreten, in denen behauptet wurde, ein Widerspruch sei nicht eingegangen. Die Dokumentation des Nachweises des Zugangs des fristgerecht eingelegten Widerspruchs ist nach unserer Überzeugung unerlässlich.

## 9. Führt ein eingelegter Widerspruch zum Aufschub der Zahlungsverpflichtung?

Bei der Festsetzung von Abfallentsorgungsentgelten handelt es sich um öffentliche Abgaben mit der Folge, dass auch im Falle einer Widerspruchseinlegung die Zahlungspflicht nicht entfällt (§ 80 Abs. 2 Nr 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

## 10. Welche Unterstützung leistet Haus & Grund für seine Mitglieder?

Haus und Grund Kaiserslautern e.V. vertritt seine Mitglieder aus organisatorischen und rechtlichen Gründen nicht im Widerspruchsverfahren.

Soweit Mitglieder ihre Ansprüche außergerichtlich gegen ihre Mieter verfolgen wollen,

unterstützt Haus und Grund Kaiserslautern e. V. seine Mitglieder durch Einholung von Meldeamtsanfragen und Fertigung außergerichtlicher Schreiben an die jeweiligen Mieter. Die hierfür neben dem Mitgliedsantrag anfallenden Schreibentgelte finden Sie unter "Unsere Leistungen", wenn Sie den dort enthaltenen Link "Liste der Entgelte" anklicken.

Mitglieder, die Auskunftserlangen an ASK nicht selbst richten wollen, können über Haus und Grund Kaiserslautern e.V. ihr Auskunftserlangen zu den genannten Schreibentgelten fertigen lassen.

## 11. Wie erfahre ich, ob bei meinen Mietern Rückstände aufgetreten sind?

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt 4 K 866 / 12 ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht die zutreffende Rechtsmeinung vertritt, dass eine Auskunftspflicht des Abfallentsorgers hinsichtlich mieterseitiger Rückstände bei Abfallentsorgungsentgelten besteht.

Sie können sich deshalb mit einem entsprechenden Auskunftserlangen an ASK wenden.

Zum Download halten wir für Sie ein ausfüllbares Formular oder aber ein Formular zum Ausdruck, welches Sie handschriftlich ausfüllen können, bereit.

Wir empfehlen zur Übersichtlichkeit der Auskünfte für jeden Mieter ein solches Formular getrennt auszufüllen und an ASK zu richten.

Auch in diesem Fall ist die Dokumentation des Zuganges des geltend gemachten Auskunftserlangens durch entsprechende Versandformen sicher zu stellen. ■

## SIE HABEN NOCH FRAGEN?

**Haus & Grund Kaiserslautern**

Schneiderstr. 10, 67655 Kaiserslautern

Telefon 06 31 / 1 20 98, Fax 06 31 / 3 11 07 80

Mail: [hugkl@t-online.de](mailto:hugkl@t-online.de)